

Brüssel, den 18. Juni 2015
(OR. en)

10079/15

PUBLIC 43
INF 113

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
FEBRUAR 2015

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2015 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) - Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen - Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates - Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM FEBRUAR 2015 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3367. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 9. Februar 2015 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2015	5840/15
Erklärung Ungarns Mit der Verabschiedung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform von Beijing wurde ein bemerkenswerter Konsens erzielt. Damit wurde die Wahrnehmung der Menschenrechte in den Mittelpunkt der Entwicklung gestellt und zudem wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform in den Bereichen Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Bildung bedeutende Erfolge erzielt. Ungarn bekennt sich weiterhin zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und zur Umsetzung des Aktionsprogramms und der Aktionsplattform, die die Hauptbezugspunkte für die Begriffe sexuelle Gesundheit, Fortpflanzungsgesundheit und Fortpflanzungsrechte darstellen. Da der Begriff "Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit und damit verbundene Rechte" nach wie vor nicht definiert ist, kann Ungarn ihn nur im Sinne seiner nationalen Gesetzgebung auslegen.	
Erklärung Maltas Malta wird die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den diesbezüglichen späteren Pakten verankerten Grundwerte weiterhin hochhalten. Darüber hinaus wird Malta alles in seinen Kräften Stehende tun, um seine Umsetzung von Menschenrechtsinstrumenten zu fördern und deren Reichweite auszudehnen, damit die weltweite Achtung und der Schutz der Menschenrechte gewährleistet werden können. Ungeachtet dessen möchte Malta erneut auf seinen grundsätzlichen Standpunkt zur Frage der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte hinweisen; Empfehlungen oder Zusagen der Europäischen Union sollten in keiner Weise eine Verpflichtung für jedwede Partei begründen, Abtreibung als eine legitime Form der reproduktiven Gesundheit oder der damit verbundenen Rechte oder Produkte zu betrachten.	
Beschluss (GASP) 2014/241 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 40 vom 16.2.2015, S. 14-20.	5826/15

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/240 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 40 vom 16.2.2015, S. 7-13.	5829/15
Beschluss (GASP) 2015/203 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Unterstützung des Vorschlags der Union für einen internationalen Verhaltenskodex für Weltraumtätigkeiten als Beitrag zu transparenz-schaffenden und vertrauensbildenden Maßnahmen bei Weltraumtätigkeiten ABl. L 33 vom 10.2.2015, S. 38-44.	17005/14
Beschluss (GASP) 2015/202 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire ABl. L 33 vom 10.2.2015, S. 37-37.	16525/14
Verordnung (EU) 2015/192 des Rates vom 9. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/2005 über Beschränkungen für die Erbringung von Hilfe für Côte d'Ivoire im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten ABl. L 33 vom 10.2.2015, S. 1-3.	16607/14
Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union	10641/12
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	5977/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen	5983/15
Schlussfolgerungen des Rates zu den Wahlen in Nigeria	6049/15
Schlussfolgerungen des Rates zu der Bedrohung durch Boko Haram	6051/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	6058/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Mali	6052/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Terrorismusbekämpfung	6048/15

3368. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 10. Februar 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresarbeitsprogramm der Kommission 2015	5955/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Cyberdiplomatie	5610/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/215 des Rates vom 10. Februar 2015 zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von Teilen der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ABl. L 36 vom 12.2.2015, S. 8-10.	5481/15
Gemeinsame Standpunkte der Union zu den Beitrittsverhandlungen mit Montenegro	5654/15
Beschluss des Rates zum Abschluss des Kooperationsabkommens über ein ziviles globales Satelliten-navigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Marokko	10437/14
Beschluss (EU) 2015/214 des Rates vom 10. Februar 2015 zur Bestätigung des Shift2Rail-Masterplans ABl. L 36 vom 12.2.2015, S. 7-7.	5445/15
Beschluss (EU) 2015/238 des Rates vom 10. Februar 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union unterliegenden Gewässern und biologischen Meeresressourcen von Mayotte ABl. L 40 vom 16.2.2015, S. 1-3.	7911/14

Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2010 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen, und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.

In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Fischereiabkommens mit der Republik Seychellen in Bezug auf die Gewässer rund um Mayotte bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV herangezogen wird.

Erklärung des Rates

Der Rat stimmt der Erklärung der Kommission, wonach sich aus dem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 ergibt, dass alle Beschlüsse über den Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern in den Anwendungsbereich von Artikel 43 Absatz 2 AEUV fallen, nicht zu.

Der Rat ist der Auffassung, dass aus dem genannten Urteil keine derartige Schlussfolgerung gezogen werden kann. Die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der Union muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des jeweiligen Rechtsakts gehören. Im konkreten Fall der Erklärung der Europäischen Union zu Venezuela vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Erklärung nicht dazu diene, die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei sicherzustellen. Das vorliegende Abkommen enthält jedoch als wesentliches Element die Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Seychellen in den Gewässern von Mayotte.

Angesichts des Ziels und des Inhalts des Abkommens, das auch die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Sinne des Artikel 43 Absatz 3 AEUV umfasst, sollte sich die materielle Rechtsgrundlage für den Beschluss über den Abschluss des Abkommens dementsprechend auf Artikel 43 AEUV als Ganzes beziehen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass die Begriffsbestimmung für "EU-Gewässer" in Artikel 2 Buchstabe d des vorgeschlagenen Abkommens unklar ist und nicht mit der Begriffsbestimmung für "Unionsgewässer" in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der GFP-Grundverordnung (1380/2013) übereinstimmt. Die zuletzt genannte Begriffsbestimmung bezieht sich nicht auf "die der EU-Gerichtsbarkeit unterliegenden Gewässer", sondern macht klar, dass Unionsgewässer "die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten" sind. Nicht die EU, sondern die Mitgliedstaaten üben im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen die Gerichtsbarkeit aus. Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass durch das vorgeschlagene Abkommen nicht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten geändert werden darf. Die Begriffsbestimmung für "EU-Gewässer" in dem vorgeschlagenen Abkommen sollte mit der Begriffsbestimmung für "Unionsgewässer" in der GFP-Grundverordnung übereinstimmen.

Beschluss (EU) 2015/239 des Rates vom 10. Februar 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ABl. L 40 vom 16.2.2015, S. 4-6.	8585/14
Erklärung der Kommission Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) den Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2010 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen, und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen. In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird.	
Erklärung des Rates Der Rat stimmt der Erklärung der Kommission, wonach sich aus dem Urteil vom 24. November 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 ergibt, dass alle Beschlüsse über den Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern in den Anwendungsbereich von Artikel 43 Absatz 2 AEUV fallen, nicht zu. Der Rat ist der Auffassung, dass aus dem genannten Urteil keine derartige Schlussfolgerung gezogen werden kann. Die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts der Union muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des jeweiligen Rechtsakts gehören. Im konkreten Fall der Erklärung der Europäischen Union zu Venezuela vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass die Erklärung nicht dazu diene, die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei sicherzustellen. Das vorliegende Protokoll enthält jedoch als wesentliches Element die Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die Union in den Gewässern, die der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe unterliegen. Angesichts des Ziels und des Inhalts des Protokolls, das auch die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Sinne des Artikel 43 Absatz 3 AEUV umfasst, sollte sich die materielle Rechtsgrundlage für den Beschluss über den Abschluss des Protokolls dementsprechend auf Artikel 43 AEUV als Ganzes beziehen.	

Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande

Das Vereinigte Königreich und die Niederlande anerkennen, dass in den problematischen Bereichen des unlängst erörterten Vorschlags für die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe Fortschritte erzielt wurden, die beispielsweise den Nutzen für den lokalen Fischereisektor und den wirtschaftlichen Ertrag für die Europäische Union betreffen. Allerdings bedauern beide Delegationen, dass dieses Protokoll kein klares Bewirtschaftungssystem enthält, das den erforderlichen Schutz von Haien sicherstellen würde.

Die gezielte Befischung und Beifänge von Hai beim Thunfischfang im Atlantischen Ozean sind problematisch.

Das Vereinigte Königreich und die Niederlande haben daher beschlossen, sich der Stimme zu enthalten, und würden es begrüßen, wenn die EU in einer der nächsten Sitzungen des Gemischten Ausschusses im Rahmen dieses Protokolls Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Hai vorlegt.

Beschluss (Euratom) 2015/224 des Rates vom 10. Februar 2015 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür
ABl. L 37 vom 13.2.2015, S. 8-14.

16871/14

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg erkennt die Bedeutung des ITER-Projekts an, möchte aber dennoch seine kritische Einstellung zur Kernforschung bekräftigen. So prüft die luxemburgische Regierung auch die Möglichkeit, ihren finanziellen Beitrag zum ITER-Reaktor einzustellen, und weist nachdrücklich darauf hin, dass die für die Forschung bestimmten europäischen Mittel künftig stärker in Richtung auf die erneuerbaren Energien gelenkt werden müssen. Da mit dem Vorschlag zur Änderung der Entscheidung des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie keine solche Neuausrichtung eingeleitet wird, kann Luxemburg ihn nicht gutheißen und stimmt folglich dagegen.

Schriftliche Verfahren vom 12. Februar 2015**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER****RECHTSAKT****DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN**

Beschluss (GASP) 2015/236 des Rates vom 12. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran
ABl. L 39 vom 14.2.2015, S. 18-20.

16356/14

Verordnung (EU) 2015/229 des Rates vom 12. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 39 vom 14.2.2015, S. 1-2.	16770/14
Durchführungsverordnung (EU) 2015/230 des Rates vom 12. Februar 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 39 vom 14.2.2015, S. 3-4.	16362/14
3370. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 17. Februar 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/284 des Rates vom 17. Februar 2015 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Protokolls 4 des EWR-Abkommens über die Ursprungsregeln (Beitritt Kroatiens) ABl. L 50 vom 21.2.2015, S. 10-12.	16970/14
Beschluss (EU) 2015/285 des Rates vom 17. Februar 2015 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingesetzten Gemeinsamen EWR-Ausschuss hinsichtlich der Ersetzung des Protokolls 4 zu diesem Abkommen über die Ursprungsregeln durch ein neues, an das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln angeglichenes Protokoll zu vertreten ist ABl. L 50 vom 21.2.2015, S. 13-41.	17070/14
Beschluss (GASP) 2015/260 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte ABl. L 43 vom 18.2.2015, S. 29-32.	5716/15
Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 43 vom 18.2.2015, S. 14-28.	16330/14

Beschluss (EU) 2015/344 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine ABl. L 60 vom 4.3.2015, S. 37-38.	11047/14
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahreswachstumsbericht 2015 und zum Warnmechanismus-Bericht 2015	5957/1/15 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2016	5310/15
Schriftliches Verfahren vom 19. Februar 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/277 des Rates vom 19. Februar 2015 zur Änderung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe ABl. L 47 vom 20.2.2015, S. 20-21.	6129/15